

# Einstellungsvertrag

*zwischen*

dem Reitclub 77 Kippenheim e. V. (kurz RC 77 e. V.), Schwabsgasse 22, 77971  
Kippenheim,  
Tel. 07825/656

vertreten durch .....(als Vermieter)

*und*

Herrn/Frau .....

Straße .....

Wohnort .....

Tel.: ..... (als Mieter)

über die Einstellung des Pferdes/der Pferde .....  
in den Stallungen des RC 77 e. V.

## § 1 Grundsätzliches

Der Reitclub Kippenheim bezweckt u. a. die Pflege des Reit-, Fahr- und Voltigiersports. Deshalb unterhält der Verein einen Stall zur Unterbringung von vereinseigenen Pferden sowie von Pferden seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt mit dem Stallbetrieb keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es wird von den Mietern Mitwirkung bei gemeinschaftlichen Arbeiten im Stall, Rücksicht auf die Stallgemeinschaft und Teilnahme am Vereinsleben erwartet.

## § 2 Vertragsgegenstand

Der Vermieter überläßt dem Mieter gegen Zahlung des vereinbarten Mietzinses eine oder mehrere Boxen zur Unterbringung seines Pferdes/seiner Pferde in den Stallungen des RC 77 e. V.

### § 3 Vertragszeit

☐ Der Vertrag wird auf unbestimmte abgeschlossen. Er beginnt am

☐ Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart.

☐ Der Vertrag wird zeitlich befristet (nicht länger als drei Monate) abgeschlossen.

Er beginnt am ..... und endet am .....

☐ Es wird eine Kurzzeiteinstellung (nicht länger als ein Monat)

vom ..... bis ..... vereinbart.

### § 4 Kündigung

Kündigungen müssen schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter erfolgen.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er von jeder Vertragspartei bis zum Ende eines Kalendermonats für den Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Es gilt das Datum des Zugangs. Eine Begründung der Kündigung ist nicht erforderlich.

Während einer vereinbarten Probezeit kann der Vertrag von Mieter oder Vermieter fristlos gekündigt werden.

Befristete und unbefristete Verträge können auf Entscheidung des Vereinsvorstandes fristlos gekündigt werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Installer oder eine durch ihn betraute Person

- a) mit der Miete 1 Monat im Rückstand ist oder
- b) die Pflichten des Mieters nach § 7 dieses Vertrages schwerwiegend verletzt hat.

### § 5 Mietzins

Bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag sind die Mietkosten bis zum 10. Tag eines jeden Monats im Voraus auf das Konto des RC 77 e. V. Nr. 760 58 281 bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau (BLZ 664 500 50) zu überweisen.

Darüber hinaus ist mit der ersten Mietzahlung eine Kautions in Höhe von 100 Euro zu leisten. Der RC 77 e. V. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, offene Forderungen aus dem Vertragsverhältnis jederzeit mit dieser Kautions zu verrechnen. Der Mieter ist bei Fortsetzung des Vertrages verpflichtet, die Kautions auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen. Die Kautions wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückerstattet, wenn alle Forderungen des RC 77 e. V. erfüllt sind.

Die Mietkosten für zeitlich befristete Verträge und für Kurzzeiteinstellung sind im Voraus zu bezahlen. Eine Kautions ist nicht zu leisten.

Kosten für Hufschmied, Tierarzt und Versicherungen sind vom Installer zu tragen, ebenso wie der Beitrag zur Tierseuchenkasse.

Die Aufrechnung einer Forderung des Mieters gegen den Mietpreis ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder wird vom Vermieter nicht bestritten.

Der Vermieter hat wegen fälliger Forderungen gegen den Installer nach den Vorschriften des BGB ein Pfandrecht an dessen Pferd. Der Mieter verpflichtet sich, den Verein über Rechte Dritter am eingestellten Pferd zu informieren. Die Befriedigung aus dem Pfandrecht durch Verkauf des zurückgehaltenen Pferdes kann zwei Wochen nachdem dies dem Mieter angekündigt wurde erfolgen.

Preise:

a) Der monatliche Mietpreis bei **Vollpension** beträgt

Je Pferdebox Euro ... ..... Gesamt:.....Euro

Der monatliche Mietpreis für **Selbstversorger** beträgt

Je Pferdebox Euro.....

Je Box Mistpauschale..... Gesamt:.....Euro

bb) Einzelne Ausstallungstage werden auf Antrag des Mieters ab dem 6. Tag mit Euro 2,50 vergütet. Durch kürzere Abwesenheit des eingestellten Pferdes (z. B. Turnierteilnahme) wird der Mietpreis nicht vermindert.

c) Bei Kurzzeiteinstellung wird für jeden angefangenen Tag Euro 9,00 berechnet.

d) Verspätete Zahlung des Mietpreises berechtigt den RC 77 e. V., eine Mahngebühr von Euro 3,00 für jede Mahnung sowie Verzugszinsen zu erheben.

Der Vereinsvorstand behält sich vor, die Mietpreise der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.

**§ 6 Pflichten des Vermieters**

Der Vermieter trägt Sorge für die ordentliche Einrichtung und Unterhaltung der Stallungen.

1. Insbesondere verpflichtet er sich zu folgenden Leistungen bei Vollpension:

- a) Füttern und Tränken der eingestellten Pferde im üblichen Rahmen
- b) Ausmisten der Stallung
- c) Einstreuen der Box

Sonderleistungen, wie z. B. Einstreu mit Sägespäne oder spezielle Fütterung, übernimmt der Verein nur aufgrund freiwilliger, jederzeit widerrufbarer Verpflichtung.

2. Selbstversorgern wird Platz für Heu und Stroh zur Verfügung gestellt.

**§ 7 Pflichten des Mieters**

Der Installer muß sein Pferd ausreichend impfen lassen und bei ansteckenden Krankheiten unverzüglich den Vermieter informieren. Er versichert, daß sein Pferd nicht aus einem verseuchten Stall kommt. In Zweifelsfällen kann ein tierärztliches Gutachten auf Kosten des Mieters verlangt werden.

Der Mieter ist verpflichtet, sich an notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung der Ausbreitung von Krankheiten im Stall (z. B. Wurmkur) zu beteiligen.

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der vom Vorstand des RC 77 e. V. erlassenen Stall-, Hallen- und Reitordnung.

## § 8 Haftung

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden an oder Verlust von untergestellten Pferden oder Gegenständen im Eigentum des Mieters, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Vereins oder eines Gehilfen beruhen.

Der Einstaller ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für sein Pferd abzuschließen und diese für die Zeit der Unterbringung aufrecht zu erhalten. Der Vermieter kann vom Mieter einen Versicherungsnachweis verlangen.

Für Schäden, die dem RC 77 e. V. durch das untergebrachte Pferd, den Mieter oder seine Beauftragten entstehen, haftet der Mieter.

## § 9 Sonstige Vereinbarungen

a) Der Einstaller muß Mitglied des RC 77 e. V. sein (Ausnahme Kurzzeiteinstellung). Alle Personen, die das untergestellte Pferd auf den Anlagen des Vereins regelmäßig nutzen, müssen aktive Mitglieder sein.

b) Der Mieter kann Halle und Reitplatz des Vereins kostenlos nutzen, soweit diese nicht für Vereinszwecke wie z. B. Reit- oder Voltigierunterricht benötigt werden.

c) Die - auch nur kurzzeitige - Unterbringung eines anderen als des vertraglich vereinbarten Pferdes in der gemieteten Box sowie bauliche Veränderungen im Stall bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

d) Mitglieder des Vereins können in Notfällen und wenn der Mieter nicht erreichbar ist im Namen und auf Rechnung des Installers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist.

e) Auf Wunsch erhält der Mieter gegen Hinterlegung von Euro 10,00 Pfand einen Stallschlüssel.

f) Zusätzliche Vereinbarungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im übrigen weiter.

g) Zusätzliche Vereinbarungen:

77971 Kippenheim, den .....

.....  
(Mieter)

.....  
(Vermieter)